

Gaspreise

Ölpreisbindung und Marktmacht

Bei jeder Gaspreiserhöhung, die von den Versorgern mit Hinweis auf die gestiegenen Rohölpreise gerechtfertigt wird, kommt es in der Öffentlichkeit zur Diskussion um die Ausnutzung von Marktmacht. Dabei ist die Ölpreisbindung zum einen nicht so unangemessen, wie sie erscheint, und zum anderen auch nicht der alles entscheidende Grund für steigende Preise. Deutschland importiert Erdgas überwiegend über Pipelines, deren Bau hohe Fixkosten verursacht und somit Importeure und Produzenten in die Situation eines bilateralen Monopols versetzt. Deshalb ist es schon vor dem Bau notwendig, die Entwicklung der Erdgaspreise langfristig festzulegen. Die Wahl der Ölpreisbindung hatte mehrere Gründe: Beim Bau der ersten Leitungen war nicht klar, ob sich Erdgas gegenüber Öl überhaupt durchsetzen konnte. Daher wählte man die Ölpreisbindung, mit der die Konsumenten auch vor der Marktmacht der wenigen Erdgasproduzenten geschützt werden sollten. Aufgrund der langen Laufzeiten gelten diese Verträge bis heute. Neue Verträge wurden dann in Analogie zu bestehenden geschlossen. Dies gilt sowohl für Preissteigerungen, wie sie gerade zu beobachten sind, als auch für Preissenkungen. Grundsätzlich ist diese Koppelung sinnvoll, solange es keinen eigenen Spotmarkt für Erdgas gibt.

Die häufig in der Öffentlichkeit geäußerte Behauptung, dass mit einer Aufhebung der Ölpreisbindung die Gaspreise drastisch sinken würden, ist somit einseitig und auch unwahrscheinlich: Einseitig, weil eine Preisbindung grundsätzlich notwendig war, um überhaupt eine Gasversorgung einzurichten. Diese basiert auf langfristigen Verträgen, die zu Zeiten hoher wie niedriger Preise gelten. Unwahrscheinlich ist eine Preissenkung, weil die globale Nachfrage nach Gas momentan sehr hoch ist und dies auf absehbare Zeit wahrscheinlich auch so bleiben wird. Zudem sind Gas und Öl als Primärenergieträger zu einem bestimmten Grad Substitute. Schon deshalb ist unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung eine Preisanpassung zu erwarten.

Allerdings deutet einiges darauf hin, dass die Ölpreisbindung ohnehin bald weniger Gewicht haben wird. Bislang war die Erreichbarkeit der Märkte durch die von den Pipelines bestimmte wirtschaftliche Reichweite beschränkt, die maximal 4500 km beträgt. In den letzten Jahren sind jedoch die Verflüssigung und der Transport mittels Erdgastankern als LNG (Liquefied Natural Gas) wirtschaftlich konkurrenzfähig geworden.

Damit könnte sich die bisherige regionale Struktur zu einem globalen Erdgasmarkt wandeln, was zu mehr Wettbewerb und damit zu geringeren Preisen führen würde. Insgesamt ist die Ölpreisbindung kein geeigneter Ansatzpunkt für staatliche Regulierung zugunsten niedriger Preise. Diese sollte sich allein mit dem diskriminierungsfreien Zugang der Netze befassen und darüber hinaus entsprechende Anreize für Investitionen setzen.

Sebastian Schröer
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut
schroerer@hwwi.org

VW-Gesetz

Ungerechtfertigte Privilegien

Ende Mai hatte das Bundeskabinett einen Entwurf zum VW-Gesetz beschlossen, in dem die vor dem Europäischen Gerichtshof gescheiterten Bestimmungen aufgehoben wurden. Damit entfallen die Beschränkung der Stimmrechte auf höchstens ein Fünftel und die Rechte der Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat durch den Bund und das Land Niedersachsen. Dennoch hält der Kabinettsbeschluss an einem besonderen Mehrheitserfordernis fest und verlangt für wichtige Hauptversammlungsbeschlüsse anstelle einer 75%igen eine 80%ige Mehrheit der Anteilseigner. Der Gesetzentwurf ist in Brüssel nicht auf Gegenliebe gestoßen. Die EU-Kommission hält ihn für europarechtswidrig und hat bereits Anfang Juni ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Das schnelle Handeln der Brüsseler Kommission zeigt den Symbolcharakter des VW-Gesetzes. Es steht für vermeintlich ungerechtfertigte Eingriffe des Nationalstaats in den freien Kapitalverkehr und damit für die Nutzung staatlicher Macht zu Lasten privater Eigentümer. Zu Recht kann die besondere historische Situation bei der Verabschiedung des VW-Gesetzes im Jahr 1959 keine Begründung für ein staatliches Eingreifen noch ein halbes Jahrhundert später sein. Unübersehbar hat aber auch das Land Niedersachsen ein besonderes Interesse am Wohlergehen von Volkswagen. An VW hängen nicht nur Wählerstimmen, auch die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturinvestitionen in dem strukturschwachen Land hängt stark von ihrer Nutzung durch VW ab. Einfluss auf Entscheidungen bei diesem für die Region wichtigen Konzern nehmen zu wollen, kann man Niedersachsen daher nicht verdenken.

Fraglich ist aber, ob man das Land durch ein Bundesgesetz so offensichtlich gesetzlich privilegieren darf. Für andere Unternehmen gilt das allgemeine Aktien-

recht, das auch Sperrminoritäten vorsieht, allerdings von 25% und nicht von 20% wie im neuen VW-Gesetz. Hier erscheint es, als ob man Niedersachsen seine Mitspracherechte zu einem niedrigen Preis verschaffen wolle. Schließlich kann das Land durchaus weitere Anteile an VW erwerben und seine Beteiligung auf die allgemein erforderlichen 25% aufstocken. Daran wird man lediglich durch leere Kassen gehindert, und so bekommt man ein Gesetz.

Der Hautgout einer solchen Lösung ist offensichtlich. Behindert diese Regelung aber auch den freien Kapitalverkehr? Das darf zu Recht bezweifelt werden. Denn entweder lässt sich ein Investor grundsätzlich von Sperrminoritäten beeindrucken – dann ist es unerheblich, ob sie bei 20, 25 oder 30% der Stimmrechte liegen – oder er weiß im Voraus, dass wirtschaftlich richtige Entscheidungen auch gegen eine Sperrminorität getroffen werden können. Sperrminoritäten sind unkritisch, aber ordnungspolitisch hat der Bundesgesetzgeber mit der Privilegierung eines Landes, das sich nur eine weitere Beteiligung ersparen will, sicherlich falsch gehandelt.

Jochen Zimmermann
Universität Bremen
jzimmermann@uni-bremen.de

Vorratsdatenspeicherung

Weg in den Überwachungsstaat?

Als Mitte der sechziger Jahre in den USA zum ersten Mal die Frage diskutiert wurde, wie viele Daten über die Bürgerinnen und Bürger vom Staat gespeichert werden dürften, war das Ergebnis bahnbrechend für die Entwicklung der Informationsgesellschaft: Der amerikanische Kongress lehnte den Plan der Regierung ab, eine Datenbank aufzubauen, in der Daten der gesamten Bevölkerung gespeichert werden sollten. Dies sei ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des „Right to be alone“, also vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, sowie des „Right to Privacy“, des Rechts auf die Privatsphäre. Der Kongress beschloss dabei, dass ein Gesetz geschaffen werden sollte, das die Rechte der Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, begrenzt. Der „Privacy Act“ von 1974 setzte dies um. Ein wesentliches Element war dabei der Erforderlichkeitsgrundsatz: Nur solche Daten sol-

len gesammelt und gespeichert werden dürfen, die für die jeweilige Aufgabe erkennbar notwendig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem legendären Volkszählungsurteil daraus das Verbot der Speicherung von Daten auf Vorrat abgeleitet.

Die deutsche Gesetzgebung hat in den vergangenen Jahren, vor allem begründet mit der Gefahr terroristischer Angriffe nach dem 11. September 2001, von diesem Grundsatz zunehmend Abstand genommen. Die Steuerverwaltung erhebt seither Daten aller Kontoinhaber, biometrische Daten wie die Fingerabdrücke werden von Pass- und künftig auch (freiwillig?) von Personalausweisinhabern erhoben, Videokameras werden ohne konkreten Anlass installiert. Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten stellt den vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung dar: Auch wenn die Speicherung der Verkehrsdaten einschließlich der Daten über den Aufenthaltsort der Teilnehmer für die Abwicklung der Dienste gar nicht erforderlich ist, müssen diese Daten ein halbes Jahr für Zwecke der Sicherheitsbehörden vorgehalten werden. Ein elementarer Grundsatz des Datenschutzes wurde damit aufgegeben. In der sich immer mehr entwickelnden Informationsgesellschaft, in der die Telekommunikation zu einem unabdingbaren Bestandteil nicht nur des öffentlichen, sondern auch des privaten Lebens geworden ist, stellt dies einen Bruch mit den bislang anerkannten Verfassungsgrundsätzen dar.

Zwar folgte der deutsche Gesetzgeber damit – im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten zurückhaltend – der Vorgabe einer europäischen Richtlinie. Gleichwohl ist fraglich, ob diese Bestand haben wird. Zurückhaltendere Lösungen wie etwa das Prinzip des „freeze and thaw“, des „Einfrierens“ und gegebenenfalls „Auftauens“ von Daten würden den Sicherheitsinteressen ebenfalls gerecht und den flächendeckenden Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer vorläufigen Entscheidung bereits warnend sein Wort erhoben und die Speicherung der Daten zwar erlaubt, deren Verwertung aber nur unter einschränkenden Bedingungen gestattet. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gebietet es, der Vorratsdatenspeicherung darüber hinaus Grenzen zu setzen.

Hansjürgen Garstka
Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz
hjuergen.garstka@t-online.de

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm